

## Merkblatt Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land

Damit bei Ihrer Ausreise in ein EU oder EFTA-Land die Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgen kann, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie im entsprechenden Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind.



Bitte ergänzen Sie daher das «Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht nach dem endgültigen Verlassen der Schweiz». Senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an: Sicherheitsfonds BVG, Postfach, 3000 Bern, Schweiz.



Die aktuellen EU/EFTA-Staaten sowie weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch) (Verbindungsstelle)



### **Wichtige Hinweise: Frist der Barauszahlung**

- ▶ Die Abklärung mit dem entsprechenden Land erfolgt über den Sicherheitsfonds BVG.
- ▶ Eine mögliche Barauszahlung kann daher frühestens nach vier Monaten erfolgen.

### **Wichtige Hinweise: Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto**

- ▶ Sollte Ihr Gesuch um Barauszahlung durch den Sicherheitsfonds abgelehnt werden, ersuchen wir Sie, bei einer Bank oder Versicherung in der Schweiz ein Freizügigkeitskonto zu erstellen und uns die genaue Zahlungsverbindung mitzuteilen.  
Das Formular «Erklärung Verwendung Austrittsleistung» finden Sie unter [www.asga.ch](http://www.asga.ch).
- ▶ Andernfalls werden wir Ihr Guthaben innert zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich überweisen.